

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der Landwirtschaft** durch zielgenaue steuerliche Maßnahmen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 422/18)

Herr Staatsminister Dr. Herrmann, Sie haben das Wort.

Dr. Florian Herrmann (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der ländliche Raum ist ein starkes Stück Heimat. Er prägt das Bild unseres Landes mit seiner landschaftlichen Vielfalt sowie der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Aktive Landwirte und innovative bäuerliche Betriebe sind tragende Säulen der ländlichen Räume in Deutschland. Bayern setzt sich konsequent für Erhalt und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe ein.

Wir alle wissen: Gute Steuerpolitik stärkt die Wettbewerbsfähigkeit. Gezielte steuerliche Maßnahmen können Liquidität und Eigenkapitalstruktur der landwirtschaftlichen Unternehmen verbessern. Dazu drei Bemerkungen:

(V o r s i t z : Amtierende Präsidentin
Birgit Honé)

Erstens Substanzerhalt der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Gerade in der Landwirtschaft ist der Substanzerhalt der wichtigste Faktor für die Zukunftsfähigkeit eines Betriebes. Äcker, Wiesen und Wälder, die die wichtigste Erwerbsgrundlage der Betriebe bilden, befinden sich oft seit Generationen in Familienhand und stehen damit nur mit einem Bruchteil ihres Verkehrswertes in den Büchern. Die Folge ist eine nennenswerte Steuerbelastung im Veräußerungsfall.

Was ist die Lösung? Wir schlagen eine Ausweitung der Reinvestitionsmöglichkeiten vor. Jeder Landwirt sollte den bei einer Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen entstandenen Gewinn steuerbegünstigt in bewegliche Wirtschaftsgüter seines Betriebes reinvestieren können. Damit schaffen wir die Möglichkeit zur Modernisierung des Maschinenparks.

Daneben entsteht regelmäßig hoher Kapitalbedarf, wenn der Hoferbe Geschwister abfinden muss, aber auch wenn in der Krise Schulden reduziert werden müssen.

Daher schlagen wir vor, Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden bis zu einem bestimmten Betrag nicht zu besteuern, wenn sie zur betrieblichen Schuldentilgung und/oder zur Abfindung weichender Erben verwendet werden.

Zweitens Tarifglättung bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Sie erinnern sich: Wir haben die zeitlich befristete Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft eingeführt. Hintergrund war der Verfall der Erzeugerpreise insbesondere bei Milch, aber auch bei Schweinefleisch. Unsere Bauern konnten bisher noch nicht von der Steuerentlastung profitieren, da die beihilferechtliche Entscheidung der EU-Kommission noch aussteht. Zudem kann sich die Vorschrift, die als Hilfsmaßnahme vorgesehen war, in vielen Fällen auch nachteilig für einzelne Steuerpflichtige auswirken. Darüber hinaus ergibt sich das Problem der administrativen Umsetzung.

Bayern möchte nun die Vorschrift zur Tarifglättung in einem ersten Schritt mit einem Wahlrecht versehen. Dies hätte zwei entscheidende Vorteile: Erstens könnten Landwirte, die mit einer steuerlichen Mehrbelastung rechnen müssten, auf die Anwendung der Vorschrift verzichten. Zweitens wäre eine deutliche Entlastung der Steuerverwaltung die Folge, da nicht jeder Fall zwangsweise unter die Regelung zur Tarifglättung fallen würde.

Zudem sollte die Bundesregierung prüfen, ob die Regelung zur Tarifglättung nicht durch eine leichter administrierbare Vorschrift ersetzt werden könnte. Eine denkbare Alternative wäre, dass Landwirte den Gewinn eines Wirtschaftsjahres künftig jeweils auf drei Jahre statt bisher zwei verteilen könnten.

Drittens Reform der Grundsteuer.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die Einheitsbewertung als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer in ihrer heutigen Form für verfassungswidrig erklärt. Daher muss auch die Grundsteuer A (Landwirtschaft) reformiert werden. Dabei ist uns eine angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders wichtig. Auch bei der Grundsteuer A muss das Prinzip der

Aufkommensneutralität gelten. Lassen wir keine Reform zu, die zu Lasten der Landwirte gehen würde!

Deshalb fordert Bayern: Die Bewertung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsteils ist nur im Ertragswertverfahren zustimmungsfähig, und beim Ansatz der Wohngebäude müssen die Besonderheiten der bäuerlichen Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir alle wollen, dass die ländlichen Räume in Deutschland Heimat bleiben. Wir alle wollen unseren bäuerlichen Familienbetrieben faire Chancen bieten. Deshalb bitte ich Sie: Unterstützen Sie unseren Entschließungsantrag zum Wohl der bäuerlichen Betriebe in Deutschland! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Herrmann!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zu.